

Energiepreispauschale (EPP)2022

Der Bund hat auf die enormen Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich reagiert und das sogenannte Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Das Maßnahmenpaket sieht unter anderem eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro vor.

Wer erhält sie und wann wird sie ausgezahlt?

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer aus einer Beschäftigung, Land- und Forstwirte sowie Selbständige oder gewerblich Tätige.

Als Arbeitnehmer zählen neben Angestellten, Beamten, Auszubildenden, Richtern und Soldaten unter anderem auch:

- geringfügig Beschäftigte (Minijobber)
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft
- Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit und Arbeitnehmer, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen und Lohnersatzleistungen beziehen, zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld.
- **Einmalzahlungen für Rentnerinnen und Rentner:** Sie sollen zum 1. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Wer ist nicht anspruchsberechtigt?

- Bezieher von Arbeitslosengeld I werden nicht berücksichtigt
- Arbeitnehmer in der Steuerklasse 6 sind ebenfalls nicht begünstigt, weil auch bei mehreren bestehenden Dienstverhältnissen die Pauschale nur einmal ausgezahlt wird

Wann erfolgt die Auszahlung an Arbeitnehmer?

- Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale mit dem Septembergehalt, sofern sie am 1. September 2022 in einem ersten Arbeitsverhältnis stehen und in einer der Steuerklassen 1- 5 eingereiht sind
- Minijobber mit pauschal versteuertem Arbeitslohn müssen ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Ansonsten darf die Energiepreispauschale nicht abgerechnet werden

Bei Minijobbern wird die Energiepreispauschale nicht auf die Verdienstgrenze von 450 Euro (ab Oktober 520 Euro) angerechnet!

Was muss beachtet werden, wenn der Zuschuss nicht von einem Arbeitgeber ausgezahlt wird?

- In bestimmten Fällen kann die Pauschale nicht über einen Arbeitgeber abgerechnet werden, zum Beispiel: Das Arbeitsverhältnis endet vor dem 1. September 2022.
- Das Arbeitsverhältnis beginnt erst nach dem 1. September 2022. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Lohnsteueranmeldungen abzugeben oder kann die Lohnsteuer jährlich anmelden.

In diesen Fällen ist der Zuschuss keinesfalls verloren, sondern kann durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 noch beansprucht werden. Die Besteuerung wird ebenfalls im Veranlagungsjahr 2022 vorgenommen, auch wenn die Pauschale erst in 2023 oder später zufließt.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale muss kein gesonderter Antrag in der Einkommensteuererklärung 2022 gestellt werden. Die Berücksichtigung erfolgt von Amtswegen, sobald die Steuererklärung eingereicht wird und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Energiepreispauschale wird bei den einkommensabhängigen Sozialleistungen wie beispielsweise Bafög nicht als Einkommen berücksichtigt.

Bei Rückfragen bitten wir Euch um Kontaktaufnahme in den einzelnen Mitgliederbüros:

Bezirksverband Bochum-Dortmund

Tel. 0231-123027 Mail: dortmund@igbau.de

Bezirksverband Emscher-Lippe-Aa

Tel. 0209-386050 Mail: gelsenkirchen@igbau.de

Bezirksverband Münster-Rheine

Tel. 0251-30115 Mail: muenster@igbau.de

Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe

Tel. 0521-938400 Mail: bielefeld@igbau.de

Bezirksverband Westfalen Mitte-Süd

Büro Hamm: 02381-12025 Mail: hamm@igbau.de

Büro Hagen: 02331-25021 Mail: hagen@igbau.de

Büro Siegen: 0271-53255 Mail: siegen@igbau.de

V.i.S.d.P: IG Bauen-Agrar-Umwelt, Region Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund